



SATZUNG
der Gemeinde Halstenbek
über die Erhebung einer Hundesteuer
(Hundesteuersatzung - HundStS -)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in den zur Zeit geltenden Fassungen wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 11. April 2011 folgende Satzung erlassen:

§ 1
Steuergegenstand

Steuergegenstand ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.

§ 2
Steuerpflicht

- (1) Steuerpflichtig ist, wer einen Hund in seinen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat (Halterin/Halter des Hundes).
- (2) Alle in einem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb gehaltenen Hunde gelten als von den Haltern gemeinsam gehalten.
Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Kalendermonats, in dem ein Hund in einen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens mit Beginn des Kalendermonats, in dem das Tier drei Monate alt wird.
- (2) Wer einen bereits versteuerten Hund oder an dessen Stelle einen anderen Hund erwirbt, wird dafür erst mit Beginn des auf den Erwerb folgenden Kalendermonats steuerpflichtig.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem eine schriftliche Mitteilung erfolgt, dass der Hund nicht mehr gehalten wird.
- (4) Bei Wohnortwechsel einer Hundehalterin/eines Hundehalters endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in den der Wegzug fällt; sie setzt ein mit dem Beginn des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats, spätestens mit Ablauf der Besteuerung des vorherigen Wohnortes.

§ 4 Steuersatz, Steuerjahr, Fälligkeit

- (1) Die Steuer beträgt:

	<u>Jahressteuer</u>	<u>(im Monat)</u>
für jeden Hund	102,00 €	(8,50 €)
für jeden Gefahrhund	600,00 €	(50,00 €)
- (2) Hunde, deren Haltung nach § 6 von der Steuer befreit ist, werden bei der Berechnung der Anzahl der zu versteuernden Hunde nicht angesetzt.
- (3) Als Gefahrhunde im Sinne dieser Vorschrift gelten nach § 3(2) des Gesetzes zur Vorbeugung und Abwehr der von Hunden ausgehenden Gefahren (Gefahrhundegesetz-GefHG) für das Land Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 2 (1) des Hundeverbringungs- und einfuhrbeschränkungsgesetzes (HundVerbrEinfG) der Bundesrepublik Deutschland in den jeweils geltenden Fassungen, sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.
- (4) Für Gefahrhunde im Sinne des § 4 (3) gelten die §§ 5 (Steuerfreiheit) , 6 (Steuerbefreiung) und 8 (Steuerermäßigung) nicht.
- (5) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Kalenderjahr.

- (6) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11 jeden Jahres fällig. Auf Antrag kann die Steuer am 01.07. in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Entsteht die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so ist die Steuer gemäß § 3 Abs. 1 innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten, jedoch frühestens zu dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt.

§ 5 Steuerfreiheit

Steuerfrei sind Personen, die Hunde

1. Vorübergehend, aber nicht länger als einen Monat zur Ausbildung, Pflege oder Verwahrung in ihren Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen haben;
2. Vorübergehend, aber nicht länger als zwei Monate in das Gebiet der Gemeinde verbringen und nachweislich in einer anderen Gemeinde in Deutschland versteuern.

§ 6 Steuerbefreiung

Steuerbefreiung wird auf Antrag der/des Steuerpflichtigen gewährt für das Halten von

1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, wenn die Unterhaltungskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden.
2. Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Therapie- oder Rettungshunde verwendet werden und eine von dem Verband für Deutsches Hundewesen e. V. (VDH) anerkannte Leistungsprüfung abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein.
3. Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind.
4. Blindenführhunden.

5. Hunden, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, gehörloser, gehbehinderter, hilfloser Personen oder für Personen wegen Störungen in der Orientierungs- und/oder Bewegungsfähigkeit unentbehrlich sind; die Steuerbefreiung ist von der Vorlage eines Schwerbehindertenausweises (mit dem entsprechenden Merkzeichen) abhängig.
Für Betroffene im Sinne dieser Vorschrift gilt die Befreiung grundsätzlich für einen Hund.
6. Hunden, wenn die Notwendigkeit unter Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses nachgewiesen wird.
7. Hunden, die aus Tierheimen bzw. aus der Obhut eines Tierschutzvereines im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland in den Haushalt einer steuerpflichtigen Person übernommen wurden. Der Nachweis ist durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung des jeweils zuständigen Tierschutzvereines zu führen. Die Befreiung ist für die Dauer eines Jahres zu gewähren.

§ 7

Allgemeine Bestimmungen für die Steuerbefreiung

- (1) Steuerbefreiung wird gewährt, wenn
 1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind.
 2. die Halterin/der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist.
 3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechenden Gelasse vorhanden sind.
 4. ordnungsgemäß Nachweise geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.
- (2) Anträge auf Steuerbefreiung bedürfen der Schriftform. Das Vorliegen der Voraussetzung ist nachzuweisen. Der Wegfall der Bewilligungsvoraussetzung ist innerhalb von zwei Wochen nach Eintritt des Ereignisses anzuzeigen.
- (3) Die Steuerbefreiung wird mit Beginn des der Antragstellung folgenden Kalendermonats wirksam.

§ 8

Steuerermäßigung

- (1) Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln und dieses Gewerbe angemeldet haben, haben zwei Hunde zu versteuern. Für weitere Hunde, die weniger als sechs Monate im Besitz sind, braucht keine Steuer entrichtet zu werden.
- (2) Von Hundezüchterinnen oder Hundezüchtern, die mindestens zwei reinrassige Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im Zucht fähigen Alter zu Zuchtzwecken haben, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zucht tiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- und Stammbuch eingetragen sind.
- (3) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 4 Abs. 1, Das Halten selbst gezogener Hunde ist steuerfrei, so lange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als 6 Monate sind.

§ 9

Meldepflichten

- (1) Wer einen Hund erwirbt oder mit einem Hund zuzieht, hat dies der Gemeinde innerhalb von zwei Wochen nach Eintritt des Ereignisses anzuzeigen. Welpen gelten mit Ablauf des dritten Monats nach dem Wurf als angeschafft.
- (2) Wird ein Hund nicht mehr gehalten, ist dies der Gemeinde innerhalb von zwei Wochen nach Eintritt des Ereignisses anzuzeigen. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Wohnung der Erwerberin/des Erwerbers anzugeben.

§ 10 Steuermarken

- (1) Die Gemeinde gibt für jeden angemeldeten Hund eine Steuermarke aus.
- (2) Bei Verlust bzw. Unkenntlichkeit der Steuermarke ist eine Ersatzmarke zu erwerben. Bei Vorlage der bisherigen Steuermarke ist die Ersatzmarke gebührenfrei.
- (3) Die Hundehalterin/der Hundehalter darf Hunde außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes nur mit der Hundesteuermarke führen und laufen lassen. Hunde, die außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige Hundesteuermarke und unbeaufsichtigt angetroffen werden, können durch Beauftragte der Gemeinde eingefangen werden. Die Halterin/der Halter eines eingefangenen Hundes soll hiervon in Kenntnis gesetzt werden. Die Hundehalterin oder der Hundehalter ist verpflichtet, Beauftragten der Gemeinde Halstenbek die gültige Hundesteuermarke auf Verlangen vorzuzeigen.
- (4) Bei Abmeldung des Hundes ist die Steuermarke wieder zurück zu geben.

§ 11 Auskunftspflichten

- (1) Jede Hundehalterin/jeder Hundehalter ist verpflichtet, über die Anzahl der von ihr/ihm gehaltenen Hunde Auskunft zu erteilen. Die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer oder die Grundstücksbesitzerin/der Grundstücksbesitzer oder deren Bevollmächtigte sind auf Verlangen der Gemeinde oder eine/eines von ihr Beauftragten verpflichtet, die Anzahl der auf dem betreffenden Grundstück gehaltenen Hunde anzugeben und deren Halterinnen/Halter namhaft zu machen. Die gleiche Verpflichtung trifft jeden Haushaltsvorstand und jeden Betriebsvorstand.
- (2) Bei der Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümerinnen/die Grundstückseigentümer oder die Grundstücksbesitzerinnen/Grundstücksbesitzer oder deren Bevollmächtigte sowie die Haushaltsvorstände und Betriebsvorstände zu wahrheitsgemäßen Angaben innerhalb der im Einzelfall bestimmten Frist verpflichtet. Die für eine Bestandsaufnahme erforderlichen Angaben können durch besonderen Erhebungsbogen oder durch öffentliche Bekanntmachung gefordert werden. Die Verpflichtung der Hundehalterin/des Hundehalters nach § 8 (Meldepflicht) bleibt unberührt.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die §§ 7, 8, 9 und 10 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

§ 13 Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Auf der Grundlage und unter Beachtung des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz – LDSG -) in der zur Zeit geltenden Fassung wird folgendes festgelegt: Die Gemeinde Halstenbek ist berechtigt, die zur Ermittlung und Festsetzung der Steuer erforderlichen Daten gem. § 10 Abs. 4 LDSG zu erheben und zu speichern.
- (2) Die gespeicherten Daten über die Halterin/den Halter eines Hundes dürfen verwendet und an die zuständigen Stellen weiter geleitet werden, um aufgefundene Hunde ihren rechtmäßigen Besitzerinnen und Besitzer zuzuführen.
- (3) Unabhängig von der Anmeldepflicht ist die Gemeinde Halstenbek berechtigt, durch Nachfrage bei einzelnen Einwohnerinnen und Einwohnern zu ermitteln, ob sie Halterin oder Halter von Hunden sind. Zur Vorbereitung einer solchen Nachfrage dürfen aus dem Einwohnermelderegister die Namen, das Geburtsdatum und die Anschrift der jeweiligen Person verwendet werden. Für die Durchführung der Nachfrage kann die Gemeinde andere – auch private – Stellen als Auftragnehmerin oder Auftragnehmer im Sinne des Datenschutzrechts einsetzen und ihnen die Daten gem. Satz 2 zugänglich machen.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Juli 2011 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Halstenbek vom 25.11.1991 in der Fassung Ihrer Nachträge vom 16.06.1992, 02.12.1999, 27.06.2001 und 18.12.2001 außer Kraft.

Halstenbek, den 05.05.2011

Gemeinde Halstenbek
Die Bürgermeisterin
gez. Linda Hoß-Rickmann